

Arbeitgeber gewähren Eltern-Entschädigung ab 30.03.2020

Merkblatt zu § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

Zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten können die zuständigen Behörden vorübergehend Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen schließen oder deren Betreten untersagen.

Aufgrund dieser Maßnahmen droht erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder nunmehr selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, Verdienstaufschlag. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wird nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der **Lohnfortzahlung** für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen den Lohn in Höhe von **67 Prozent** des **Nettoentgeltes** fortzuzahlen. Der Höchstbetrag für einen vollen Monat beträgt 2.016 Euro.

Die Elternentschädigung erhalten erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind.

Der Anspruch besteht nur, wenn im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbotes der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Schule keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann.

Ein Anspruch besteht auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen haben.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

Den Arbeitgebern werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz **auf Antrag** erstattet.

Der Antrag ist durch **die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber oder die selbständige Person** zu stellen. Die Eltern sind aufgefordert bei der Antragstellung aktiv **mitzuwirken**.

Kein Anspruch auf Eltern-Entschädigung besteht, wenn:

- betrieblich eine Möglichkeit zum Home-Office bestand,
- Zeitguthaben und/oder Urlaub aus dem Vorjahr in Anspruch genommen werden konnten,
- eine anderweitige Betreuung durch Verwandte oder Freunde bestand,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit Null bezogen wurde,
- Entgeltfortzahlung (z.B. im Krankheitsfall), alternativer Lohnersatz, Kinderkrankengeld oder andere Leistungen bezogen wurden,
- bei Betriebsschließungen (zum Beispiel durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien oder Ähnliches.),
- die Einrichtung in den Ferien / an den Feiertagen ohnehin geschlossen wäre.


Die Anträge auf Entschädigung sind durch den Arbeitsgeber / die Arbeitgeberin oder die selbstständige Person **online** zu stellen. Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://ifsg-online.de>

Es ist auch möglich, das ausgedruckte pdf-Dokument per Post einzureichen beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Stichwort: Eltern-Entschädigung
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Telefonisch erhalten Sie Auskünfte **montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr** unter

 **0385 / 399 - 1111**

Ihre Rückfragen richten Sie bitte auch gerne an folgende E-Mail-Adresse:

eltern.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de